**Feststellen des Unterbleibens**

**einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für die B 167 Ortsumgehung (OU) Seelow bis Bahnübergang (BÜ) Gusow, Kurvenverbesserung von Abschnitt 095; km 1,817 bis Abschnitt 095;**

**km 2,229 im Landkreis Märkisch-Oderland**

Bekanntmachung des Landesamts

für Bauen und Verkehr

vom 14.04.2025

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „B 167 Ortsumgehung (OU) Seelow bis Bahnübergang (BÜ) Gusow, Kurvenverbesserung von Abschnitt 095; km 1,817 bis Abschnitt 095; km 2,229 im Landkreis Märkisch-Oderland“ einschließlich Kompensationsmaßnahmen.

Die geplante Kurvenverbesserung hat eine Länge von ca. 400 m.

Das Vorhaben liegt im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Gusow-Platkow (Amt Seelow-Land). Die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen sind in den der Gemeinde Zechin (Amt Golzow) und in der Stadt Seelow im Landkreis Märkisch-Oderland geplant.

Es ist gemäß § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Die Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 23.10.2020, 05.10.2022 und 21.03.2025 sowie eigener Informationen und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter der Nummer 110-21-501010102/2024-009/001 geführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass durch das vorgenannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des UVPG zu erwarten sind und für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Das Vorhaben wirkt sich auf ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie mehrere Schutzgüter aus, insbesondere Boden, Fläche, Pflanzen/Biotope/Tiere und Landschaftsbild. Die Umweltauswirkungen treten sowohl bau- als auch anlagebedingt auf.

Der Vorhabenträger hat bereits im Zuge der Planung Optimierungen im Trassenverlauf entwickelt, um den Auswirkungsumfang zu begrenzen oder einzelne Konflikte im Vorfeld auszuschließen. Darüber hinaus hat er Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch die B 167 und der geplanten Maßnahmen ist durch die Kurvenverbesserung mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342/4266-2125 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)